

# Volksauftrag (mit Unterschriftenliste)

Erhalt des historischen Sessellifts und eines intakten Naherholungsraumes Weissenstein

**Titel**.....

## Wortlaut des Volksauftrages\*:

VOLKSAUFTRAG (nach Art. 34 Kantonsverfassung)

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die notwendigen Massnahmen zum Schutz und Erhalt der historischen Sesselbahn auf den Weissenstein sowie zum Schutz des einmaligen Naturraumes, welcher Teil der Juraschutzzone und des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN Objekt Nr. 1010) ist, vorzukehren. Er wird zudem aufgefordert, auf die vorliegende Anpassung des Richtplanes Interessengebiet für Freizeit und Erholung Weissenstein zu verzichten und unverzüglich den Auftrag für eine neue Anpassung unter Einbezug aller betroffenen Kreise und unter Einhaltung bestehender gesetzlicher Vorschriften zu erteilen.

## Begründung:

Die vorliegende Anpassung des Richtplanes würde den Abbruch der historischen Sesselbahn, einem Zeugen schweizerischer Bahntechnik von nationaler Bedeutung, zur Folge haben und das BLN-Gebiet Weissenstein würde durch die geplanten Bauten (Gondelbahn, Rodelbahn, Tubinganlage) schwer beeinträchtigt. Im weitern ist die vorliegende Anpassung lückenhaft und in ihr wird weitgehend auf die Pläne und Interessen der AG Seilbahn Weissenstein Rücksicht genommen, während der Erhalt des historischen Sessellifts sowie die Vorschriften zum Schutz der Natur (BNL, Juraschutzzone) nur ungenügend berücksichtigt wurden.

## Erstunterzeichner/-in (hat auf der Unterschriftenliste zu unterzeichnen):

Name und Vorname	Adresse, Wohnort
Heinz Rudolf von Rohr	Haffnerstrasse 25, 4500 Solothurn

### \*1. Gegenstand (§ 143 GpR)

<sup>1</sup> Der Volksauftrag nach Artikel 34 Kantonsverfassung kann alles betreffen, was Gegenstand eines Auftrags nach § 35 des Kantonsratsgesetzes sein kann, insbesondere alle Fragen der Rechtsetzung und der politischen Planung. Wirkung und Verfahren im Kantonsrat richten sich nach dem Kantonsratsgesetz und dem Geschäftsreglement des Kantonsrates.

<sup>2</sup> Der Volksauftrag muss sich auf ein einheitliches Sachgebiet beziehen.

### 2. Ausnahmen (§ 144 GpR)

Unzulässig sind Volksaufträge über:

- die Zulässigkeit einer Volksinitiative oder eines Volksauftrages;
- die Kürzung oder Streichung eines beschlossenen Globalbudgets oder über den Voranschlag als Ganzes;
- die genehmigte Staatsrechnung;
- Wahlen;
- Begnadigungen;
- Beschwerden und Petitionen;
- Stellungnahmen zu Vernehmlassungen des Regierungsrates an Bundesbehörden;
- Personalangelegenheiten;
- Verfahrensbeschlüsse;
- die Validierung der Kantonsrats- und der Regierungsratswahlen.

**Gemeinde:** .....

**Auf diesem Bogen dürfen nur Stimmberechtigte der gleichen politischen Gemeinde unterzeichnen.**

Nach Artikel 282 StGB wird mit Gefängnis oder Busse bestraft, wer das Ergebnis einer Unterschriften-  
sammlung fälscht.

Der gleiche Volksauftrag darf nur einmal unterzeichnet werden.

Bitte leserlich schreiben

Name und Vorname	Geb.datum	genaue Adresse (Strasse, Hausnr.)	Unterschrift
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			
11.			
12.			

**Stimmrechtsbescheinigung:**

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt, dass die \_\_\_\_\_ (Anzahl) Unterzeichnenden dieser Liste ihr Stimm-  
rechtsdomizil in der Gemeinde haben und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Stempel und Unterschrift

Bitte Unterschriftenlisten (Bogen) zurücksenden an : \_\_\_\_\_  
(Bei dieser Adresse können auch weitere Unterschriftenbogen bezogen werden.)

**Rückzugsklausel:**

Bis zum Beginn der Beratung im Kantonsrat kann der Erstunterzeichner oder die Erstunterzeichnerin den Volksauf-  
trag zurückziehen (§ 147 GpR).  
Die Rückzugserklärung ist schriftlich bei der Staatskanzlei einzureichen.